

Geschäftszeichen III B 25  
Bearbeitung Mechthild Borgel  
Zimmer 6A25  
Telefon 030 90227 5567  
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227  
Fax +49 30 90227 5031  
eMail mechthild.borgel  
@senbwf.berlin.de

**nachrichtlich:**

Senatsverwaltung für Inneres und Sport - ZS A – und IV C 14

Senatsverwaltung für Finanzen – II D – und - II G –

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales – II A –

Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen – II C -

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung u. Umwelt – IV A 13 -

Datum 21.05.2012

**Sechste Information**

**zur Umsetzung des Bildungspaketes für Kinder im Vorschulalter (Leistungen für Kinder in Kindertagesstätten)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) läuft nach über einem Jahr an vielen Stellen bereits routiniert ab, auch wenn es noch Verzögerungen bei der Bearbeitung und Rückfragen in Einzelfällen gibt.

Hinsichtlich der Umsetzung des BuT durch die öffentlich geförderten Träger von Kindertagesstätten ist eine Vereinbarung getroffen worden, die das Verfahren konkret und verbindlich regelt (vgl. beigefügte

Anlage 10 zur Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (RV Tag) vom 23. April 2012).

In dieser Vereinbarung ist ebenfalls geregelt, dass die Träger rückwirkend ab dem 1. Januar 2012 einen **Pauschalbetrag für ihren Verwaltungsaufwand** in Höhe von 0,50 € monatlich für jedes betreute Kind, für das eine Anspruchsberechtigung im entsprechenden Monat durch die Vorlage des „berlinpasses-BuT“ nachgewiesen wurde, erhalten. Die Zahlung erfolgt automatisch mit der ISBJ-Abrechnung für die Mehraufwände für die Verpflegung. Diese Pauschale deckt **alle** mit der Umsetzung des BuT

entstehenden **Verwaltungsaufwände** von Kita und Kita-Trägern (für Mittagsverpflegung, Kita-Ausflüge, Kita-Fahrten, ggf. Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe) in Berlin ab. Das IT-Verfahren ISBJ wird um diese Komponente erweitert werden. Die Zahlungen erhalten die Träger voraussichtlich **ab Mitte des Jahres** für die Zukunft sowie rückwirkend für die bereits vergangenen Monate in 2012. Der Betrag wird in der Monatsabrechnung ausgewiesen werden.

Auf folgende Präzisierungen zu BuT-Leistungen machen wir aufgrund diverser Nachfragen darüber hinaus aufmerksam:

#### Mehraufwendungen für Mittagessen in Kindertageseinrichtungen

Die Kostenbeitragshöhe der Eltern für die Mittagsverpflegung in öffentlich geförderten Kitas beträgt derzeit grundsätzlich 23,- Euro monatlich, wobei von BuT-Berechtigten ein Eigenanteil von 20,- Euro monatlich zu tragen ist. Somit ergeben sich 3,- Euro Mehraufwendungen im Monat, die als BuT-Leistungen übernommen werden. Darüber hinausgehende Zuzahlungen von Eltern in Kitas aufgrund von Sondervereinbarungen sind nicht über BuT erstattungsfähig.

#### Eintägige Kita-Ausflüge:

Ausflüge zeichnen sich dadurch aus, dass Außenaktivitäten stattfinden, die auch regelmäßig einen Vorlauf und Planung benötigen und damit eine gewisse Herausgehobenheit aus dem Kita-Alltag besitzen. Die Dauer - stundenweise bis ganztägig - ist dabei unerheblich.

Beispiele sind: Besuch von Theater, Kino, Planetarium, Verkehrsschule, Schwimmbad oder Besichtigungen mit Eintritt. Für einige Einrichtungen gelten im übrigen Ermäßigungs- und Kostenfreiheitsregelungen (auch Zoo und Tierpark).

Erstattungsfähig sind Eintrittsgelder, Teilnahmeentgelte und Fahrtkosten. Verpflegungskosten bei Ausflügen können über BuT nicht abgerechnet werden.

#### Mehrtägige Kita-Fahrten:

Es gilt das bereits mitgeteilte Verfahren (Beantragung der Kostenübernahme durch die Eltern bei den Leistungsstellen mit entsprechenden Angaben der Kita). Über BuT können die Kosten für die Fahrt, die Unterbringung und Verpflegung sowie die Kosten für gemeinsame Veranstaltungen und Besichtigungen geltend gemacht werden. Die mit der Fahrt verbundenen persönlichen Kosten (z.B. Taschengeld) zählen nicht dazu. Der Anspruch auf die Leistungen für mehrtägige Fahrten der Kindertageseinrichtungen ist nicht auf eine Fahrt im Jahr beschränkt.

Voraussetzung für eine Einordnung als mehrtägige Kita-Fahrt ist, dass eine bzw. mehrere Übernachtungen stattfinden. So sind z.B. aufeinanderfolgende Projektstage außerhalb der Kita ohne Übernachtung jeweils als eintägige Kita-Ausflüge abzurechnen.

#### Verfahren für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Nach § 28 SGB II bzw. § 34 oder § 6b BKGG können die Berechtigten auch Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Sport, Spiel Kul-

tur, Teilnahme an Freizeiten) beantragen. In der Regel sind dies Aktivitäten, die außerhalb des Kita-Alltags stattfinden. Die Höhe der Leistung ist pro Monat auf 10 € für die entsprechenden Vereins-/Kurs-/Mitgliedsgebühren etc. begrenzt. Im Antrag (siehe Datei-Anlage, insbesondere Angaben unter VI.), sind Angaben zum Angebot, zu den Kosten und zur Bankverbindung des Leistungsanbieters einzutragen und es ist ein Nachweis des Anbieters über Art und Kosten des Angebotes beizufügen. Die Leistung wird durch die Leistungsanbieter (z.B. Sportvereine, Musikschulen) erbracht. Es erfolgt eine Direktzahlung durch die leistungsbewilligende Stelle (Jobcenter, Sozialamt, Wohngeldstelle) an den Anbieter.

Im Einzelfall können solche Angebote als Leistung zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben anerkannt werden, wenn sie von Kita organisiert werden, **über das Angebot des Berliner Bildungsprogramms hinausgehen und nicht bereits in der öffentlichen Finanzierung der Kita enthalten sind**. Zu beachten ist insbesondere die Regelung in § 23 Abs. 3 Nr. 3 KitaFöG, wonach „im Zusammenhang mit der Förderung beim Träger für die Eltern nur insoweit über die Kostenbeteiligung hinausgehende finanzielle Verpflichtungen bestehen, wie sie sich auf Grund von den Eltern gewünschten besonderen Leistungen des Trägers ergeben und diese Verpflichtungen von den Eltern ohne Beendigung der Förderung jederzeit einseitig aufgehoben werden können“. Ausnahmsweise kommen kostenpflichtige Kurse in Betracht, die von externen Anbietern in der Kita angeboten oder über die Kita organisiert werden, wie z.B. Schwimmkurse.

Soweit einmalige Veranstaltungen in der Kindertageseinrichtung selbst stattfinden (Clownvorführungen, Theaterauftritte etc.), können die Eltern ggf. ebenfalls einen Antrag auf soziale und kulturelle Teilhabe bei ihren Leistungsstellen beantragen.

Es können allerdings keine Kurse für Leistungen zur Teilhabe anerkannt werden, wenn nur von den BuT-berechtigten Kindern Kursbeiträge (z.B. in Höhe der monatlichen Teilhabeleistung) erhoben werden, während die übrigen Kinder beitragsfrei teilnehmen.

Es ist uns ein großes Anliegen, dass die berechtigten Familien über ihre Ansprüche aus dem Bildungs- und Teilhabepaket informiert werden und diese geltend machen. Wir bitten Sie daher weiterhin um Unterstützung durch gezielte Beratung der berechtigten Eltern (auch der Eltern, die trotz offenkundiger Berechtigung bisher keinen „berlinpass-BuT“ vorgelegt haben). Wir fügen erneut die Eltern-Merkblätter in mehreren Sprachen mit der Bitte bei, dass diese an gut sichtbarer Stelle in der Kita ausgehängt werden.

Weitere Informationen sowie Vordrucke zum Bildungspaket sind wie bisher auf unserer Internet-Seite unter <http://www.berlin.de/sen/bwf/bildungspaket> und <http://www.berlin.de/sen/bjw/bildungspaket/fachinfo.html> zu finden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Rautenberg